

Informationen zur Sozialunterstützung in leichter Sprache (gültig ab Juli 2021)

1. Was ist die Sozialunterstützung?

Die Sozialunterstützung ist eine Unterstützung für Menschen, die in einer finanziellen Notlage sind.

- Die Sozialunterstützung soll Ihren Lebensunterhalt und die Wohnkosten decken.
- Zum Lebensunterhalt gehören Ausgaben für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege und Hausrat.
- Die Wohnkosten setzen sich zusammen aus Miete, Betriebskosten, Strom und Heizung.
- Durch die Sozialunterstützung können Sie und Ihre Angehörigen bei der Gebietskrankenkasse versichert werden.

2. Welche Voraussetzungen gibt es?

Sie können Sozialunterstützung nur bekommen, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

- Sie haben nicht genug Geld, um Ihren eigenen Lebensbedarf und den Ihrer Familie ausreichend zu decken.
- Ihr Einkommen muss weniger als die im Punkt 3. angeführten Beträge sein.
- Ihr Hauptwohnsitz bzw. Ihr Lebensmittelpunkt muss in der Steiermark sein.

- Sie müssen zum dauernden Aufenthalt in Österreich berechtigt sein (zum Beispiel Österreichische Staatsbürger, unter bestimmten Voraussetzungen EWR-Bürger, Person mit einem „Daueraufenthalt – EG“).
- Sie müssen in Österreich arbeiten dürfen und beim Arbeitsmarktservice (AMS) gemeldet sein.
- Sie und Ihre Familie müssen sich um einen Arbeitsplatz bemühen.

Um Sozialunterstützung zu bekommen, muss zuerst eigenes Einkommen und Vermögen verwendet werden.

Als **Einkommen** versteht man alle Einkünfte, die Sie haben, zum Beispiel:

Arbeitseinkommen, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld oder Pension.

Vermögen ist alles was Sie besitzen.

Bestimmte Vermögenswerte sind aber beim Berechnen der Mindestsicherung ausgenommen:

- Haus oder Eigentumswohnung, in der Sie selbst wohnen.
- berufsbedingt oder behinderungsbedingt benötigtes Auto.
- Ersparnisse bis höchstens € 4.747,30 pro Person

Die Behörde (= Bezirkshauptmannschaft/Magistrat Graz) wird Ihre Vermögenssituation überprüfen.

Beachte:

- Beziehen Sie die Sozialunterstützung durchgehend länger als 3 Jahre, kann die Behörde, wenn Sie ein Haus oder eine Wohnung besitzen, ins Grundbuch gehen.
- Sie müssen sich nicht beim AMS melden, wenn Sie Angehörige pflegen oder Kinder betreuen, die unter 3 Jahre alt sind und für die keine Kinderbetreuungseinrichtung zur Verfügung steht.

Weitere Informationen dazu bekommen Sie bei der für Sie zuständigen Behörde.

3. Wie hoch kann die Sozialunterstützung sein?

Die Sozialunterstützung wird für Sie (und Ihre Familie) extra berechnet. Sie bekommen im Jahr 2021 höchstens diese Beträge:

Für alleinstehende volljährige Personen, alleinstehende minderjährige Personen in besonderen Härtefällen sowie AlleinerzieherInnen	€ 949,46
Für volljährige Personen, die mit anderen volljährigen Personen im gemeinsamen Haushalt leben (z.B. Ehepartner)	€ 712,10
Für weitere Erwachsene im gemeinsamen Haushalt	€ 474,73
Für das 1. bis 3. Kind	€ 170,90
Ab dem 4. Kind	€ 142,42

Die Sozialunterstützung können Erwachsene und Minderjährige 12-mal im Jahr bekommen.

4. Wo kann ein Antrag gestellt werden?

Sie können den Antrag auf Sozialunterstützung stellen:

- bei Ihrer **Gemeinde (im Gemeindeamt)**
- bei der zuständigen **Behörde** (Bezirkshauptmannschaft bzw. im Sozialamt des Magistrates Graz) oder
- beim **Sozialservicecenter des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung**, Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration, Burggasse 7-9, 8010 Graz

5. Wer kann einen Antrag stellen?

- Anträge können Sie selbst stellen, wenn Sie **älter als 18 Jahre sind**.
- Anträge können aber auch von jemand anderem eingebracht werden. Das kann z.B. ein **gesetzlicher Vertreter** oder ein im gemeinsamen Haushalt lebendes **Familienmitglied** sein.

- Wenn mehrere Erwachsene zusammen in einem Haushalt leben nennt man das Wirtschaftsgemeinschaft. Hier genügt die Einbringung eines gemeinsamen Antrages.

6. Gibt es Fristen?

Der Antrag auf Sozialunterstützung kann immer gestellt werden.

Wenn alle Voraussetzungen stimmen, bekommen Sie ab dem Tag der Antragstellung Sozialunterstützung.

7. Welche Unterlagen brauchen Sie für den Antrag?

Über die Person betreffende Angaben:

- amtlichen Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis, Führerschein, ID-Card)
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Nachweis über rechtmäßigen Aufenthalt (Aufenthaltstitel oder -bescheinigung)
- Heiratsurkunde / Partnerschaftsurkunde
- Scheidungsurteil bzw. Vergleichsausfertigung
- Nachweis über die Begründung bzw. Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft
- Sozialversicherungsnummer
- Vertretungsnachweis (Erwachsenenschutzvertreter / Vollmacht)
- Meldenachweis (kann von der Behörde abgefragt werden)

Über die Wohnverhältnisse:

- Mietvertrag
- Grundbuchsatzug
- Betriebskostennachweis
- sonstige wohnungsbezogene Kosten

Über die Einkommensverhältnisse

- Lohnbestätigung
- Einkommensteuerbescheid
- Leistungsbezugsbestätigung des Arbeitsmarktservice,
- Nachweise über Pensions-/Rentenleistungen
- Bestätigung der Krankenkasse über Krankengeld und Kinderbetreuungsgeld
- Nachweise über die Höhe der Unterhaltsleistung
- Einheitswertbescheide über land- und forstwirtschaftlichen Besitz
- Pachtverträge

Über die Vermögensverhältnisse

- Vermögensverzeichnis
- Sparbücher
- Bausparverträge
- Kontoauszüge
- Aktien / Wertpapiere
- Auflistung bestehender Konten (insbesondere Giro-Konten, Sparkonten, Depotkonten)

Über den Einsatz der Arbeitskraft

- Bestätigung der Vormerkung zur Arbeitssuche
- Gutachten zur Arbeitsunfähigkeit
- Nachweise über Verhinderung des Einsatzes der Arbeitskraft

8. Welche Kosten entstehen?

Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Sozialunterstützung entstehen für Sie keine Kosten.

9. Wichtige Informationen:

Wenn Sie Sozialunterstützung beziehen und es verändert sich etwas bei:

- Ihrem Einkommen,
- Ihrem Vermögen,
- Ihrer Familie oder
- Ihren Wohnverhältnissen

müssen Sie dies der Behörde sofort melden.

Ebenfalls sofort melden müssen Sie,
wenn Sie länger als zwei Wochen
im Krankenhaus oder im Ausland sind.

Tun Sie das nicht,
müssen Sie die Sozialunterstützung zurückzahlen. Das gilt auch,
wenn Sie absichtlich eine falsche Angabe gemacht
oder etwas verschwiegen haben.

Die Behörde kann auch noch Jahre später
zu Unrecht erhaltene Leistungen zurückfordern.

Wenn Sie innerhalb von 3 Jahren nach dem Ende
der Sozialunterstützung
zu einem Vermögen (= z.B. ein Lottogewinn oder eine große
Erbschaft) kommen,
müssen Sie die Sozialunterstützung zurückzahlen. Wenn der
Bezugsberechtigte der Sozialunterstützung stirbt,
müssen die Erben die Sozialunterstützung nur dann zurückzahlen,
wenn überhaupt eine Erbschaft vorhanden ist.
Sollten Sie regelmäßig Geld von jemandem bekommen,
der nicht aus Ihrer Familie stammt,
kann diese Summe von Ihrer Sozialunterstützung abgezogen werden.